

Vereinsstatuten

Verein für Pilzkunde Lyss

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Aemterbezeichnungen gelten, soweit es aus den Bestimmungen selbst nicht hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Verein für Pilzkunde Lyss besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lyss, gegründet im Jahr 1944. Es ist ein politisch und konfessionell neutraler, unabhängiger Verein, nachfolgend VPL genannt. Der VPL bezweckt die Förderung der volkstümlichen Pilzkunde, die Pflege der Kameradschaft und die Achtung der Natur. Er organisiert Zusammenkünfte und Exkursionen.

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich an der Generalversammlung nachfolgend GV genannt, festgelegt werden. Weitere Mittel sind Spenden und eventuelle Einnahmen aus Anlässen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Pilzkunde hat.

Mitglieder mit mehr als 50 Vereinsjahren können an der GV zu Freimitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand Personen ernannt, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens Ende Kalenderjahr an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Jahresbeitrag trotz Mahnung ausbleibt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste drei Wochen zum Voraus eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren, die Vorstandsmitglieder können jährlich neu gewählt werden.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- g) Jahresberichte
- h) Anträge

An der Generalversammlung begibt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, Kassier, und dem Sekretär.

Der Vorstand hält mindestens eine Sitzung pro Jahr ab.

- Erstellt ein Jahresprogramm.
- Erstellt die Traktanden für die GV.

9. Die Revisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und einen Revisorenbericht zuhanden der GV erstellen.

- Die GV wählt jährlich einen Revisor im Turnus.

10. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung ist ein Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fallen das Vereinsvermögen und das Archiv an die Einwohnergemeinde Lyss zur Verwaltung für 10 Jahre.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein bildet, der den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, sind diesem das ganze Archivgut und Vermögen zu übergeben.

Andernfalls hat die Gemeinde Lyss das gesamte Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12.3.2013 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:

P. A. Christen

Der Sekretär:

P. Jodanis